

# RS OGH 1999/4/13 4Ob74/99g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.04.1999

## Norm

UWG §9a

UWG §14 B2

## Rechtssatz

Ein an sich zulässiges Gewinnspiel eines Radiounternehmens ist nicht schon deshalb unzulässig, weil das Radiounternehmen das Gewinnspiel in Zusammenarbeit mit einem anderen Unternehmen veranstaltet. Maßgebend ist immer, ob allfällige Wettbewerbsverstöße des Gewinnspielpartners bewirken, daß das Gewinnspiel für die Radiohörer attraktiver wird. Nur dann berührt die Wettbewerbswidrigkeit auch den Wettbewerb des Radiounternehmens; nur in einem solchen Fall sind (auch) dessen Mitbewerber berechtigt, den Wettbewerbsverstoß geltend zu machen.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 74/99g

Entscheidungstext OGH 13.04.1999 4 Ob 74/99g

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111772

## Dokumentnummer

JJR\_19990413\_OGH0002\_0040OB00074\_99G0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)